



Antrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Florian von Brunn, Ruth Müller, Doris Rauscher SPD**

Keine Abschiebungen nach Afghanistan!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass aufgrund der Sicherheitslage in Afghanistan Abschiebungen in dieses Land kritisch zu beurteilen sind.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemäß der Vorschrift über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) des § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuordnen, dass Abschiebungen nach Afghanistan bis zur Veränderung der Sicherheitslage in Afghanistan ausgesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Anordnung sollen nur Personen sein:

- Gegen die zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr eine sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist.
- Die wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden sind (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 oder § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 7, § 55 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG).
- Die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben.

Begründung:

Am 19.03.2019 fand erneut eine Sammelabschiebung von Deutschland nach Afghanistan statt. Es war die 22. Sammelabschiebung aus Deutschland seit dem ersten Flug im Dezember 2016. Bei den bisherigen 21 Abschiebungen haben Bund und Länder über 500 Männer nach Afghanistan zurückgebracht. Nach einer Sammelabschiebung Anfang Juli 2018 hatte einer der 69 Männer kurz nach seiner Ankunft in Kabul Suizid begangen.

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist weiter angespannt. Beim Krieg gegen die radikal-islamischen Taliban und die Terrormiliz Islamischer Staat (IS) sterben täglich Zivilisten. Die Taliban greifen zudem praktisch jeden Tag Kontrollposten oder Armeebasen der Regierung an. In der Hauptstadt Kabul waren 2018 bei 22 großen Anschlägen in Kabul mehr als 550 Menschen ums Leben gekommen.

Es ist daher angebracht, Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs.1 AufenthG auszusetzen. Von einer dementsprechenden Anordnung sind Personen auszunehmen, bei welchen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt

worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben. Zur ersten Ausnahme zählen beispielsweise die Fälle, in welchen Personen aufgrund einer von Tatsachen gestützten Prognose ein besonderes (terroristisches) Gefahrenpotenzial für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet wird.